

3. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 24. Juni 1948.

Schutz der Sittlichkeit und Volksgesundheit.179/A.B.
zu 214/JAnfragebeantwortung.

Zu der von den Abg. B r a n d l und Genossen in der Sitzung des Nationalrates vom 12.5.1948 eingebrachten Anfrage über die Anwendung der Verordnung der Bundesregierung vom 23.3.1934, B.G.Bl.II, Nr.171, zum Schutze der Sittlichkeit und Volksgesundheit, teilte Bundesminister für Inneres H e l m e r in einer schriftlichen Antwort mit:

Die gegenständliche Verordnung ist formal noch in Geltung und wird von den österreichischen Sicherheitsbehörden zur Bekämpfung der Schmutz- und Schundliteratur fallweise auch angewendet. Das Bundesministerium für Inneres hat jedoch Bedenken dagegen, die Anwendung dieser Verordnung in einem weiteren Umfange anzuerden, da diese Verordnung, die unter Voraussetzungen geschaffen wurde, die den heutigen staatsrechtlichen, politischen und sozialen Verhältnissen nicht mehr entsprechen, eine Anzahl von Vorschriften enthält, deren Vollzug derzeit nicht mehr gerechtfertigt werden könnte.

Das Bundesministerium für Inneres ist daher der Ansicht, dass die gegenständliche Verordnung mit tunlichster Beschleunigung durch neue gesetzliche Vorschriften ersetzt werden sollte, die alle zur Bekämpfung vom Schmutz und Schund auf dem Gebiete der Presse, der Literatur, des Theater- und Lichtspielwesens dienlichen Normen in einer den Bedürfnissen der heutigen Zeit angepassten Form einheitlich zusammenzufassen hätten.

Über Anregung des Bundesministeriums für Inneres wurde daher auch bereits ein aus Vertretern der Bundesministerien für Unterricht, Justiz und Inneres zusammengesetzter Redaktionsausschuss gebildet, dessen Aufgabe es sein wird, einen diesbezüglichen Gesetzentwurf nach Massgabe der verfassungsrechtlichen Möglichkeiten vorzubereiten.

Die beteiligten Zentralstellen werden bei dieser Arbeit allerdings nicht überschreiten können, dass eine bundesgesetzliche Regelung des gegenständlichen Fragenkomplexes ihre Schranken einerseits an dem verfassungsrechtlich verankerten Grundsatz der Zensurfreiheit, andererseits aber an der Kompetenz der Bundesländer finden muss, in deren ausschliessliche Zuständigkeit sowohl die Angelegenheiten des Theater-, Lichtspiel- und Produktionswesens wie auch die Angelegenheiten des Jugendschutzes fallen.

Bis zu dem Inkrafttreten der erwähnten umfassenden legislativen Neuregelung wird es nach Ansicht des Bundesministeriums für Inneres, der auch die

4. Beiblatt

Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz.

24. Juni 1948.

Bundesministerien für Justiz und Unterricht beipflichten, möglich sein, durch eine verschärzte Anwendung der strafrechtlichen Vorschriften des § 516 Strafgesetz und des Art. VI der Strafgesetznovelle 1929, die eine grösliche und öffentliches Ärgernis verursachende Verletzung der Sittlichkeit oder Schamhaftigkeit sowie die Überreizung und Irreleitung des Geschlechtsgefühls der Jugend durch Druckwerke oder Laufbilder unter Strafe stellen, das Auslangen zu finden. Zu diesem Zwecke hat das Bundesministerium für Justiz die Staatsanwaltschaften bereits beauftragt, der Ahndung der in den erwähnten Strafgesetzen enthaltenen Delikte die besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und für die strenge Bestrafung der Schuldigen einzutreten. Ebenso hat das Bundesministerium für Inneres die Sicherheitsbehörden angewiesen, gegen Personen, die die angeführten strafrechtlichen Bestimmungen übertreten, ausnahmslos mit der Erstattung von Strafanzeigen vorzugehen.

Schliesslich darf darauf hingewiesen werden, dass in einer Reihe von Bundesländern bereits derzeit Landesgesetze zum Schutze der Jugend bestehen, deren Vorschriften eine wirksame Ergänzung zu den angeführten bundesgesetzlichen Bestimmungen enthalten. Überdies bereitet das Bundesministerium für Justiz eine Wiederverlautbarung des Pressegesetzes vor, in der grundsätzlich die während der Zeit des nationalsozialistischen Regimes vorgenommenen Änderungen nach Möglichkeit beseitigt werden sollen. Das Bundesministerium für Inneres hat in diesem Zusammenhang bereits den Antrag gestellt, den § 12 des Pressegesetzes, der gleichfalls der Bekämpfung anstössiger Presseerzeugnisse dient und durch eine Verordnung aus dem Jahre 1939 aufgehoben worden ist, neuhrlich in Kraft zu setzen.
